

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Gesellschaften der Tuchschnid- Gruppe, insbesondere:

- Tuchschnid AG, Frauenfeld
- Tuchschnid Constructa AG, Frauenfeld

Nachfolgend wird jede einzelne Gesellschaft als Tuchschnid genannt.

Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschliesslich die Einkaufsbedingungen von Tuchschnid. Entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von Tuchschnid abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, Tuchschnid hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen von Tuchschnid gelten auch ohne dass ihre Geltung nochmals ausdrücklich vereinbart wird für künftige Bestellungen.

Sofern Individualvereinbarungen zwischen dem Lieferant und Tuchschnid abgeschlossen sind, haben diese Anwendungsvorrang. Auch für diese Verträge und Vereinbarungen wird die ergänzende Geltung dieser Einkaufsbedingungen vereinbart. Vertragsänderungen, -ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Jede von Tuchschnid erteilte und vom Lieferant anerkannte Bestellung stellt einen in sich abgeschlossenen Vertrag dar.

### 2. Vertragsabschluss

Nur schriftliche Bestellungen haben Gültigkeit. Jede Bestellung von Tuchschnid ist vom Lieferant innert 5 Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich zu bestätigen. Abweichungen zu unserer Bestellung betreffend Termin, Material oder Qualität müssen vom Lieferant explizit ausgewiesen werden. Nach Eingang der Auftragsbestätigung bei Tuchschnid sind Änderungen und/oder Ergänzungen nur verbindlich, wenn sie von Tuchschnid schriftlich bestätigt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, grundsätzlich persönlich zu erfüllen. Er darf Aufträge nur nach Rücksprache und mit schriftlicher Genehmigung von Tuchschnid an Unterlieferanten weiterleiten. Gegenüber Tuchschnid haftet der Lieferant für die Arbeit des Unterlieferanten wie für seine eigene. Der Lieferant darf eine ihm zustehende Forderung nur mit Einwilligung von Tuchschnid an einen anderen abtreten.

Tuchschnid ist berechtigt, Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss zu verlangen, soweit dies dem Lieferant zumutbar ist. Sich hieraus ergebende Änderungen sind in Bezug auf den Liefertermin angemessen und in Bezug auf Mehr- oder Minderkosten im Verhältnis ihres Wertes zu berücksichtigen.

### 3. Geheimhaltung

Die von Tuchschnid zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen aller Art, wie Skizzen, Pläne, Zeichnungen, Muster, Modelle und dergleichen dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht kopiert werden. Sämtliche Rechte daran (Urheberrecht, Patentrecht usw.) bleiben im Eigentum von Tuchschnid. Die Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Tuchschnid nicht für Dritte verwendet und auch nicht Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Alle sonstigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie sonstige Betriebsvorgänge, die dem Lieferant durch die Geschäftsbeziehung mit Tuchschnid bekannt werden, sind solange als Geschäftsgeheimnis geheim zu halten, wie diese Einzelheiten oder Betriebsvorgänge nicht, unabhängig vom Verhalten des Lieferanten, allgemein bekannt werden. Unterlieferanten sind zur Geheimhaltung entsprechend zu verpflichten.

### 4. Sachmängel / Garantie / Gewährleistung

Der Lieferant garantiert, dass die Lieferungen und Leistungen mangelfrei sind und den von Tuchschnid in der Bestellung vorgegebenen Spezifikationen entsprechen, zu dem vertraglich vorausgesetzten Gebrauch uneingeschränkt nutzbar sind und sämtlichen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden entsprechen.

Allfällige Bedenken des Lieferanten gegenüber den von Tuchschnid definierten Spezifikationen sind unverzüglich, spätestens jedoch vor Aufnahme der Produktion schriftlich mitzuteilen.

Eine Wareneingangskontrolle findet durch Tuchschnid nur im Hinblick auf von aussen erkennbare Abweichungen in Identität und Menge sowie äusserlich erkennbare Schäden, insbesondere Transportschäden statt. Solche Mängel wird Tuchschnid nach den gesetzlichen Vorschriften rügen. Darüber hinaus ist die Prüfung der Lieferung durch Tuchschnid an keine bestimmte Frist gebunden. Allfällige Mängelrügen zu nicht offensichtlichen Mängeln können bis zum Ablauf der Garantiefrist jederzeit schriftlich oder mündlich angebracht werden.

Die Garantiefrist dauert zwei Jahre und beginnt zu laufen ab Datum Ablieferung bei Tuchschnid bzw. dem vertraglich vereinbarten Bestimmungsort.

Bei beweglichen Sachen oder Werken, welche bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert werden und welche die Mangelhaftigkeit des Werks verursachen können, beträgt die Garantiefrist 5 Jahre. Die Laufzeit beginnt nach Abnahme des von Tuchschnid gesamthaft gelieferten Werkes durch die Bauherrschaft.

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Tuchschnid ungekürzt zu. Tuchschnid ist in jedem Fall berechtigt, wahlweise Wandelung, Minderung oder Lieferung einer neuen Sache/Leistung vom Lieferant zu verlangen. Bei Werksmängeln behält sich Tuchschnid den Anspruch auf Nachbesserung durch den Lieferant vor.

Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Tuchschnid ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist.

Der Lieferant ist verpflichtet alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit diese bei Tuchschnid oder deren Kunden anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Aus- und Einbaukosten, Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass sich die Lieferungen und Leistungen an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befinden. Zusätzlich ist Tuchschnid jeder im Zusammenhang mit dem Mangel entstandene Schaden zu ersetzen.

  
19.10.2015/AT

Sollten Mängel und Fehler absichtlich verschwiegen oder ohne Zustimmung von Tuchs Schmid korrigiert werden, so steht Tuchs Schmid das Recht zu, unter Vorbehalt der Schadenersatzansprüche für unmittelbare und mittelbare Schäden mit sofortiger Wirkung auf die Ausführung aller laufenden Aufträge zu verzichten.

Auf Verlangen muss mit der Schlussrechnung ein Gewährleistungs-Garantieschein über 10% der Totalsumme mit einer Laufzeit von 5 Jahren eintreffen. Ab einer Auftragssumme von über CHF 100'000.- kann verlangt werden, dass der Garantieschein von einer Schweizer Bank oder Versicherung ausgestellt wird. Der Garantieschein muss als Solidarbürgschaft ausgestellt sein. Ohne Garantieschein wird die Schlussrechnung nicht bezahlt.

#### **5. Produkthaftung**

Der Lieferant haftet für alle Schäden an Personen und Sachen, die wegen Fehlerhaftigkeit der gelieferten Ware entstehen, gemäss den gesetzlichen Vorschriften. Der Lieferant verfügt über eine ausreichende Produkthaftungspflicht-Versicherung. Der Lieferant stellt Tuchs Schmid auf erste Aufforderung und unter Verzicht auf Einwendungen und Einreden jeglicher Art von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die gegenüber Tuchs Schmid im Zusammenhang mit fehlerhaften Warenlieferungen des Lieferanten erhoben werden.

Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von Tuchs Schmid durchgeführten Rückrufaktion ergeben.

#### **6. Schutzrechte**

Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang und durch seine Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird Tuchs Schmid von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Zusammenhang mit der Lieferung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Tuchs Schmid auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Tuchs Schmid aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

#### **7. Liefertermin und Lieferverzug**

Die von Tuchs Schmid vorgeschriebenen Liefertermine sind verbindlich, sofern sie vom Lieferanten nicht sofort berichtigt werden. Die aufgeführten Termine verstehen sich als Ankunftsstermine am Bestimmungsort. Für Lieferungen, die vor Termin eintreffen, behält sich Tuchs Schmid vor, diese nach Rücksprache

- auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu retournieren und/oder
- auf Kosten und Gefahr des Lieferanten intern oder extern einzulagern und/oder
- die Begleichung der Rechnung bis zum vereinbarten Liefertermin zurückzustellen.

Kann eine Bestellung nicht vollständig in der vereinbarten Menge oder zur vereinbarten Zeit geliefert werden, muss Tuchs Schmid unverzüglich schriftlich orientiert werden. Diese Mitteilungspflicht befreit den Lieferanten nicht von den Folgen des Verzugs. In der Folge muss bei allen Teillieferungen auf Lieferschein und Faktura der Vermerk "Teillieferung" deutlich erkennbar sein.

Lieferverzug tritt ohne Mahnung nach Ablauf des vereinbarten Liefertermins ein. Im Falle des Lieferverzuges stehen Tuchs Schmid die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Tuchs Schmid berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Neben dem Anspruch auf Schadensersatz hat Tuchs Schmid das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Gesamtpreises der Bestellung für jeden Werktag Fristüberschreitung zu verlangen, insgesamt aber nicht mehr als 5%. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskämpfe, staatliche Eingriffe usw.), die ausserhalb des Einflussbereiches des Lieferanten liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferant wird Tuchs Schmid den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich schriftlich mitteilen und dabei mit Tuchs Schmid geeignete Abhilfemassnahmen, z.B. schnellstmöglicher Transport, absprechen und diese durchführen.

Tuchs Schmid ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt verursachten Verzögerung bei Tuchs Schmid unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen nicht mehr verwertbar ist.

#### **8. Erfüllung / Lieferung / Verpackung / Dokumente**

Der Lieferant hat die vertragsgemässen Leistungen unter Einhaltung aller im Bestimmungsland geltenden baurechtlichen, arbeitsschutzrechtlichen und umweltrechtlichen Vorschriften sowie aller technischen Regelwerke, welche die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Umweltechnik und Sicherheitstechnik enthalten, zu erfüllen. Im Fall von Maschinen- oder Anlagelieferungen gehören hierzu alle notwendigen Leistungen zur ordnungsgemässen und genehmigungskonformen Inbetriebnahme.

Die Lieferung hat – sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist – DDP (Incoterms® 2010) zu erfolgen. Ein Gefahrübergang findet erst mit Ablieferung der bestellten Ware bei der von Tuchs Schmid angegebenen Lieferadresse statt.

Für Beschädigungen auf dem Transport wegen unsachgemässer Verpackung hat der Lieferant aufzukommen. Für den Transport sind die Verpackungseinheiten von Tuchs Schmid strikte zu beachten. Die Umweltverträglichkeit der Verpackung ist entsprechend der geltenden Vorschriften vom Lieferanten sicherzustellen. Wiederverwendbare oder nicht umweltgerechte Verpackungsmittel sind frachtfrei von dem Lieferanten zurückzunehmen beziehungsweise auf dessen Kosten zu entsorgen.

Falls Tuchs Schmid bei der Bestellung eine Bestell-, Projekt- oder Artikel-Nummer angegeben hat, ist der Lieferant verpflichtet, diese Nummer im gesamten Schriftverkehr und auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen zu vermerken. Spezielle vom Gesetzgeber des Bestimmungslandes geforderte Dokumente wie beispielsweise Sicherheitsdatenblätter, insbesondere bei der Lieferung von Gefahrstoffen, sind der Lieferung ohne gesonderte Aufforderung in der aktuellen Version beizustellen. Den durch fehlerhafte oder fehlende Nummern-Vermerke oder Dokumentation bei Tuchs Schmid entstehenden Bearbeitungsaufwand und die Folgen hierdurch bedingter Verzögerungen hat der Lieferant zu tragen.



**9. Preise / Zahlungen**

Die mit der jeweiligen Bestellung vereinbarten Preise sind bis zur vollständigen Erfüllung des gesamten Auftrages verbindlich. Allfällige Preiserhöhungen müssen schriftlich angekündigt werden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Tuchs Schmid vor deren Ausführung. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schliesst der Preis die Lieferung DDP (Incoterms 2010) ein.

Die Zahlungsbedingungen für alle Lieferanten lauten 30 Tage 2% Skonto oder 60 Tage netto.

Zahlungen stellen keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäss dar. Bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung ist Tuchs Schmid berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzubehalten.

**10. Exportbestimmungen/ Ausfuhrbestimmungen/ Ursprungsbestimmungen**

Zur Einhaltung der gesetzlichen Exportbestimmungen sind bei den Lieferungen bzw. Leistungen, die den schweizerischen oder EU-Exportvorschriften unterliegen, die Exportklassifizierungen auf den Auftragsbestätigungen anzugeben. Darüber hinaus haben alle Rechnungen und Lieferdokumente grundsätzlich die Klassifizierung der Güter gemäss den schweizerischen oder EU-Exportvorschriften sowie sämtliche zollrelevanten Informationen (HS-Code, Ursprungsland) gemäss relevanten schweizerischen und europäischen gesetzlichen Anforderungen auszuweisen.

Der Lieferant hat bei grenzüberschreitendem Verkehr der Lieferung jenen gültigen Präferenznachweis (Ursprungserklärung, Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis u.a.) kostenlos beizufügen, der im Bestimmungsland der Ware zur Einfuhr bzw. begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist. Der Lieferant ist verpflichtet, allfällige Exportlizenzen auf seine Kosten zu beschaffen.

Der Lieferant verpflichtet sich, rechtzeitig über mögliche Exportverbote oder Exportbeschränkungen zu informieren. Sollte dieser Fall eintreten, gilt ein kostenloses Rücktrittsrecht als vereinbart.

**11. Ersatz- und Verschleissteile**

Der Lieferant ist verpflichtet innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach Lieferung Ersatz- und Verschleissteile für die Gebrauchs- und Betriebsfähigkeit der gelieferten Ware sicherzustellen.

**12. Erfüllungsort / Rechtswahl / Gerichtsstand**

Erfüllungsort für Warenlieferungen ist Frauenfeld bzw. der von Tuchs Schmid bezeichnete Ort des Endabnehmers. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt zum Zeitpunkt der Annahme durch Tuchs Schmid bzw. den Endabnehmer.

Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen Schweizerischen Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten – soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – ist Frauenfeld / TG. Tuchs Schmid ist jedoch auch berechtigt, den Lieferant an seinem Hauptsitz oder dem Ort seiner Niederlassung oder am Ort einer hängigen Klage gegen Tuchs Schmid zu verklagen.

**13. Sonstige Bestimmungen**

Stellt der Lieferant die Lieferungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder aussergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist Tuchs Schmid berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Soweit kein Rücktritt erfolgt kann Tuchs Schmid einen Betrag von mindestens 10% des Kaufpreises als Sicherheit für die vertraglichen Ansprüche bis zum Ablauf der vertraglichen Verjährungsdauer der Mangelansprüche einbehalten.

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen oder im Zusammenhang mit unserer Geschäftsbeziehung erhaltenen personenbezogenen Daten des Lieferanten in dem nach der schweizerischen Datenschutzverordnung zulässigen Umfang verarbeiten und nutzen.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger vertraglicher Vereinbarungen von Tuchs Schmid unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Bedingungen/Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

